

Bürgergemeinde Steg-Hohtenn



Bürgerreglement

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I	3
Allgemeine Bestimmungen	3
KAPITEL II	4
Einbürgerung	4
Einbürgerungsgebühren	5
Ehrenbürgerrecht	5
KAPITEL III	5
Burgervermögen	5
KAPITEL IV	6
Nutzung des Burgervermögens	6
KAPITEL V	6
Naturlieferleistungen	6
a) Wälder	6
b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften	7
c) Baurechte	8
KAPITEL VI	8
Barnutzen	8
KAPITEL VII	8
Schlussbestimmungen	8
Genehmigung	9

Die Burgerversammlung vom 05.12.2010

- eingesehen Art. 69, 75 und 80-82 der Kantonsverfassung,
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004
- eingesehen den Art. 22 des Gesetzes von 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,
- im Bestreben, die Burgerschaft zu stärken, das Vermögen der Burgerschaft zu erhalten und zu mehren, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Steg-Hohtenn nach Möglichkeit zu fördern;

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Wo dieses Gesetz für Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.

1. Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte.

Die Organisation der Bürgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

2. Die Bürgergemeinde trägt den gleichen Namen wie die Einwohnergemeinde, nämlich Steg-Hohtenn.
3. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden, deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation er festsetzt.

Solange die Burgerversammlung keinen vom Gemeinderat getrennten eigenen Bürgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

4. Es sind nutzniessende Bürger von Steg-Hohtenn, Personen die:
 - a) im Familienregister des zuständigen Zivilstandsamtes für Steg-Hohtenn als Bürger von Steg-Hohtenn eingetragen sind;
 - b) das Bürgerrecht durch Abstammung und aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen;

- c) von der Bürgergemeinde das Ehrenbürgerrecht erhielten;
 - d) die nach Erreichen des 18. Altersjahrs ein Gesuch um Aufnahme (Anerkennung) in die Bürgerschaft gestellt und in diese aufgenommen wurden;
5. Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Steg-Hohtenn welche gestützt auf Kapitel 1, Absatz 4 das Bürgerrecht besitzen.
- Der Ausdruck Bürger gilt gleichberechtigt für Bürgerin und Bürger.
6. Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Steg-Hohtenn wohnsässige, mündige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

KAPITEL II

Einbürgerung

1. Wer im Rahmen der Einbürgerung das Bürgerrecht von Steg-Hohtenn erlangen will, muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Bürgergemeinde Steg-Hohtenn hinterlegen.
2. Ohne einen ausdrücklichen Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers jenes seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder mit ein. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.
3. Der Bewerber muss vor der Einreichung eines Gesuches um Einbürgerung zudem seinen Wohnsitz während mindestens den letzten fünfzehn Jahren in Steg-Hohtenn haben und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.
4. Diese Bedingung gilt jedoch nicht für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.
5. Die Burgerversammlung erteilt das Bürgerrecht auf Antrag der Burgerverwaltung oder des Burgerrates.
6. Sie fasst ihren Entscheid in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
7. Bei Annahme der Einbürgerungen durch die Burgerversammlung sind die Einbürgerungsgebühren innert 60 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheides durch den Neubürger fällig.
8. Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat des Kanton Wallis Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und die Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Beweismittel, sowie die angefochtene Verfügung sind der Beschwerde beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.
9. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

Einbürgerungsgebühren

10. Die Gebühren für die Einbürgerung werden in einem separaten Anhang des vorliegenden Reglements geregelt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Ehrenbürgerrecht

11. Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen, welche sich in hervorragender Weise um Steg-Hohtenn verdient gemacht haben.
12. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Einbürgerungsgebühr verlangt. Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
13. Die Bürgergemeinde führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

KAPITEL III

Burgervermögen

1. Das Vermögen der Bürgergemeinde Steg-Hohtenn besteht namentlich aus:
 - a) Landwirtschaftsgütern,
 - b) überbauten und nicht überbauten Grundstücken,
 - c) Wäldern,
 - d) Rebbergen
 - e) Kapitalien und Guthaben
 - f) allen anderen erworbenen Gütern und Sachwerten.
2. Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglements können diese Güter:
 - a) von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
 - b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.)
 - c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.
3. Der Burgerrat behält die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Bürgern zur Nutzung überlassenen Gütern.

KAPITEL IV

Nutzung des Burgervermögens

1. Die Nutzung des Burgervermögens steht in erster Linie demjenigen Bürger zu, der seinen Wohnsitz in Steg-Hohtenn, und die Burgerschaft anerkannt hat.
Die Burgerversammlung kann die Nutzung auch anderweitig gewähren.
2. Folgende Prioritäten sind dabei zu beachten:
 - a) in Steg-Hohtenn wohnsässige Nichtbürger,
 - b) nicht in Steg-Hohtenn wohnsässige Bürger,
 - c) andere Personen/Organisationen.
3. Wer die Nutzung des Burgervermögens verlangt, hat ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten.
4. Eine missbräuchliche Nutzung, Bewirtschaftung oder Verwaltung führt nach vorhergehender Mahnung durch die Burgerverwaltung zum sofortigen Verlust des Rechts auf Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bürgergütern oder -rechten.

KAPITEL V

Naturalleistungen

a) Wälder

1. Die Bewirtschaftung der Bürgerwälder erfolgt grundsätzlich durch die Bürgergemeinde
2. Die Bürgergemeinde kann sich mit anderen Gemeinden, aber auch mit Privaten, im Rahmen des Forstreviers zu einer Bewirtschaftung der Wälder zusammen tun. Die Bewirtschaftung der Wälder kann in diesem Fall dem Forstrevier übertragen werden.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.
4. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz als Losholz abgeben.
5. Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist nicht gestattet.
6. Das Anzeichnen, Fällen und Rüsten von Losholz erfolgt unter Leitung oder durch den Forstdienst.
7. Liegendes Holz, dessen Durchmesser kleiner als 20 cm ist, kann von jedem Bürger kostenlos aus dem Wald geholt werden. Ist der Durchmesser grösser als 20cm, ist vorgängig beim Revierförster eine Bewilligung einzuholen.
8. Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgaben werden vom Burgerrat festgelegt.

b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

9. Die der Bürgergemeinde zur Verfügung stehenden Löser werden den Burgern zur Nutzung (Pacht) überlassen.

Die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung bleibt aber vorbehalten, insbesondere die Bundesgesetze über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB).

Nutzungsberechtigt ist jeder mündige Bürger mit eigenem Haus und Herd der die Burgerschaft anerkannt hat.

Die zugeteilten Lose sind ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt.

10. Die Bürgerlose werden in dem Masse zugeteilt, als solche frei sind und in Berücksichtigung der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung durch die Nutzungsberechtigten.
11. Die Zuteilung der Löser erfolgt in der Regel nur einmal im Jahr.
12. Ist der Wegzug eines Burgers aus der Gemeinde Steg-Hohtenn offensichtlich nur vorübergehend, kann der Burgerrat von der Rücknahme des Loses absehen.
13. Stirbt ein Bürger so fallen die Löser an die Burgerschaft zurück.
14. Sind aber die Löser bereits angepflanzt, sind die gesetzlichen Erben berechtigt, den Ertrag dieser Güter zu beziehen.
15. Die Witwe tritt in die Rechte ihres verstorbenen Ehegatten und verbleibt im Besitze der Löser und Rechte, bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung oder Wohnsitzwechsels. Vorbehalten bleiben die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB.
16. Der Bürger darf ein ihm zugeteiltes Los mit keinerlei Verpflichtungen belasten.
17. Der Bürger bleibt im Genuss seines Loses, solange eine neue Verteilung sich nicht als notwendig erweist.
18. Im Falle einer anderweitigen Verwendung der Lose durch die Bergerschaft, wie z.B. Baurecht, Verkauf, Expropriation usw. kann die Bürgergemeinde die Lose zurückziehen.
19. Muss ein Los in Folge einer anderweitigen Verwendung zurückgezogen werden, müssen die Anpflanzungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von einer vom Burgerrat bestimmten Schatzungskommission festgelegt.
20. Im übrigen sind die Löser in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten werden.
21. Zugeteilte Lose, die 2 Jahre nicht genutzt werden, können entzogen und neu zugeteilt werden.
22. Die Löser können nicht weiterverpachtet werden.
23. Es ist zudem verboten, Humus und andere Materialien zu entnehmen sowie Lager und Deponien zu erstellen.

24. Der Burgerrat ist zuständig bei Unklarheiten in Sachen Grenzen und Marksteinen. Die durch Bewirtschaftung oder Bearbeitung des Bodens verschobenen, beschädigten oder entfernten Grenzsteine werden auf Kosten des Bewirtschafters neu gesetzt.
25. Bei Anlagen von Obst- oder sonstigen Baumpflanzungen muss ein Abstand von 3m gegenüber dem Nachbarlos gewahrt werden. Bei hochstämmigen Bäumen beträgt der Abstand 5m.
26. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgerversammlung kann der Burgerrat zusammenhängende landwirtschaftliche Liegenschaften auch Dritten zur Pacht überlassen und die Einzelheiten des Pachtvertrages festlegen.
27. Die Benutzung der Weiden und der Weidgang wird durch die Burgerverwaltung laut der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung geregelt.

c) Baurechte

28. Der Burgerrat kann der Burgerversammlung die Erteilung von Baurechten beantragen.
Lage, Ausgestaltung, Zweck, Dauer und Entschädigung sind im jedem Fall in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.
29. Jede Änderung des Lebenskostenindexes erwirkt die entsprechende Anpassung der Entschädigung, insofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.

KAPITEL VI

Barnutzen

1. Soweit es die finanzielle Lage erlaubt, kann die Burgerschaft Steg-Hohtenn den Bürgern zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen Beiträge ausschütten. (z.B. Krankenkasse, Ausbildungshilfe, Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen, Hilfe an die Landwirtschaft, etc.)

KAPITEL VII

Schlussbestimmungen

1. Der Burgerrat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglements erforderlich sind.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 150.-- bis Fr. 3'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

3. Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.
4. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement der Bürgergemeinde Steg vom 13. Dezember 1992 bzw. 07. Dezember 1997 und der Bürgergemeinde Hohtenn vom 13. Juni 2003.

Genehmigung

Genehmigung durch den Burgerrat von Steg-Hohtenn.

Durch den Burgerrat am 11. Oktober 2010

Philipp Schnyder
Bürgerpräsident

Ewald Forny
Bürgerschreiber

Genehmigung durch die Burgerversammlung von Steg-Hohtenn

Durch die Burgerversammlung vom 05. Dezember 2010

Philipp Schnyder
Bürgerpräsident

Romano Steiner
Bürgerverwalter

Ewald Forny
Bürgerschreiber

Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis

Homologiert vom Staatsrat am 00.00000.0000

Anhang

REGLEMENT BETREFFEND EINBURGERUNGEN

A Einbürgerungstaxen

Ausländer:

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder wohnsässig	Fr.	15'000.00
Einzelpersonen	Fr.	10'000.00

Schweizer:

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr.	14'000.00
Einzelperson	Fr.	9'000.00

Walliser :

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr.	10'000.00
Einzelperson	Fr.	7'000.00

Ausnahmen:

- Schweizer, die über 15 Jahren in der Gemeinde Steg wohnen, bezahlen die gleiche Taxe wie die Walliser.
- Gesuchsteller, die über 40 Jahren in Steg ihren Wohnsitz haben, bezahlen die Hälfte.
- Gesuchsteller, dessen Ehepartner/in Stegerbürger/in war oder ist, bezahlen ebenfalls die Hälfte.

B Besondere Leistungen

Jede neu-eingebürgerte Einzelperson und jedes eingebürgerte Ehepaar hat ausserdem einen Betrag für das Familienwappen, insofern ein solches nicht bereits vorliegt, zu leisten.
Überdies haben die Eingebürgerten einen Bürgertrunk zu spenden.

C Indexierung

Basis 2005 = Dezember 2005 = 100 / Stand September 2010 = 103.4

Die hier aufgeführten Beträge werden regelmässig indexiert.

Diese Richtlinien wurden anlässlich des Verchundtages vom 05. Dezember 2010 von der Bürgerversammlung genehmigt.